

43. Gibt es Privatrechte auf bestimmte Kirchenitze und Kirchenstühle?
Kommen solche Rechte auch in katholischen Kirchen vor?

III. Civilsenat. Urt. v. 5. Mai 1882 i. S. N. (Bekl.) w. v. N. (Kl.)
Rep. III. 584/81.

- I. Landgericht Marburg.
 II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Nach heutigem Rechte sind die dem Gottesdienste geweihten Sachen dem Verkehre nicht entzogen. Sowohl die Kirchengebäude selbst als die einzelnen für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände können im Privateigentume stehen. Folgerichtig ist auch die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an letztgenannten Gegenständen, zu welchen unter anderen die Kirchenstühle und Kirchenstühle gehören, nicht ausgeschlossen. Diese Gebrauchsrechte sind nicht bloß als Ausfluß der allgemeinen Benutzung und damit als öffentlichrechtliche Befugnisse denkbar, welche im Streitfalle der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden unterliegen; sie können ebensowohl auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und verschaffen in diesem Falle dem einzelnen Kirchengliede einen privatrechtlichen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles und Kirchenstuhles.

In fast völliger Übereinstimmung hat denn auch die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis in dem sogenannten Kirchenstuhlrechte ein je nach seinem Erwerbstitel verschieden gestaltetes Privatrecht anerkannt, welches zwar den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, das aber im übrigen gerichtlichen Schutze auf dem Wege petitorischer und possessorischer Rechtsmittel beanspruchen kann.

Vgl. Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. S. 1149.

Nun ist zwar den Revisionsklägern zuzugeben, daß die eben erwähnte Doktrin und Praxis überwiegend aus evangelischen deutschen Gebieten stammt und hauptsächlich dort ausgebildet worden ist. Dies mag sich daraus erklären, daß in katholischen Kirchen auf den Besitz eigener Kirchenstühle thatsächlich weniger Gewicht gelegt wird; unbekannt sind eigene, von anderen abgetrennte Kirchenstühle auch in katholischen Kirchen keineswegs. Abgesehen von dem Ehrenstuhle, welcher schon durch das kanonische Recht dem Patrone der Kirche eingeräumt ist, bezeugt Müller (Lexikon des katholischen Kirchenrechtes Bd. 3 S. 443), daß der Gebrauch gewisser Kirchenstühle nach besonderen Rechtstiteln einer bestimmten Familie zustehen könne und daß Streitigkeiten, welche bezüglich solcher Stühle entstehen, vor die weltlichen Gerichte gehören. Auch

Schulte (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes 2. Aufl. S. 556) räumt ein, daß in katholischen Kirchen oft das Recht auf einen bestimmten Sitz, s. g. Kirchenstuhlrecht, bestehe, teils als ein persönliches durch Vertrag erworbenes, teils als ein der Familie zustehendes. Damit ist die Möglichkeit eines privatrechtlichen Charakters dieses Rechtes gleichzeitig zugegeben. Wenn aber Schulte a. a. O. beifügt, keinesfalls könne dem Pfarrer und dem Bischofe das Recht bestritten werden, dergleichen gesperrte Sitze zu entfernen und es lasse sich dieserhalb nicht der Rechtsweg, sondern nur eine Beschwerde ergreifen, so ist dies ein Satz, für welchen Schulte jegliche Begründung aus allgemeinen oder aus den besonderen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes schuldig bleibt. Nur soviel ist richtig, daß bezüglich der Kirchenstühle und ihres Gebrauches, da sie dem Gottesdienste dienen sollen, gewisse kirchenpolizeiliche Befugnisse der Kirchenbehörden naturgemäß nicht ausgeschlossen sind und daß, soweit sich der Einzelne durch Ausübung solcher Befugnisse verletzt erachtet, die Betretung des Civilrechtsweges nicht offen steht. Selbstredend kann aber dadurch die Existenz privatrechtlich geschützter und deshalb civilrechtlich verfolgbarer Ansprüche auf die Kirchenstühle nicht beseitigt sein.

Ist hiernach die Möglichkeit eines privatrechtlichen Charakters des sogenannten Kirchenstuhlrechtes auch für katholische Kirchen gegeben, so muß der Rechtsweg für den von den Klägern erhobenen Anspruch zugelassen werden. Denn letztere behaupten, daß ihnen ein durch Verjährung erworbenes Privatrecht auf den streitigen Kirchenstand zustehe, und die beklagte Kirchengemeinde hat dieses Recht als solches bestritten, also nicht etwa nur aus kirchenpolizeilichen Gründen dessen Ausübung beeinträchtigt. Wie der klägerische Anspruch des näheren rechtlich zu qualifizieren ist, ob als ein petitorischer oder als ein possessorischer Anspruch, muß zunächst dahingestellt bleiben; denn nicht die Frage liegt jetzt im Streite, ob und in welcher Weise der klägerische Anspruch begründet, sondern nur ob er nach den Ausführungen der Kläger ein solcher ist, welcher begrifflich als ein zur Kompetenz der Civilgerichte gehöriges Privatrecht erachtet werden kann.“